

Verbandsgemeindeverwaltung
53498 Bad Breisig

Abteilung: 1.4 - Strukturentwicklung
Auskunft: Herr Hoppe
Telefon: 02641 975-362
Telefax: 02641 975-7362
Zimmer: 11 W23
E-Mail: bauleitplanung@kreis-ahrweiler.de
Datum: 27.02.2023
Aktenzeichen: 1.41-226-7

***Bauleitplanung der Ortsgemeinde Gönnersdorf;
Aufstellung des Bebauungsplans „In der Aue“***

Ihr Schreiben vom 25.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem o.g. Bebauungsplan werden aus unserer Sicht folgende Belange berührt:

1.) Landesplanung/Städtebau

Die Planfläche liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung und Tourismus und innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Besondere Klimafunktion.

Gemäß Grundsatz G 58 RROPI soll in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt und die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für die naturnahe, landschaftsgebundene, stille Erholung der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden. In diesen Räumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Nach Grundsatz G 74 RROPI sollen in den Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden. Dabei soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen

- Flächen in ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume erhalten bleiben und durch Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung unterstützt werden,
- für Siedlungsvorhaben klimaökologische Voruntersuchungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt,
- Verbesserungen im Immissionsschutz angestrebt und klimatische Verschlechterungen vermieden und

- für die Bauleitpläne Klimauntersuchungen durchgeführt werden, um die Informationsgrundlagen für den Klimaschutz zu verbessern.

Diese Grundsätze sind im Zuge der Abwägung mit den ihnen zukommenden Gewicht zur berücksichtigen.

In Bezug auf die Aspekte der Nachhaltigkeit nach Grundsatz G 5 LEP IV, insbesondere Ressourcennutzung und Klimaschutz, und unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 4 Nr. 7a, 7c und 7f BauGB wird empfohlen, im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung die klimaschutztechnischen Potentiale, welche sich durch eine Neuanlage von Wohnbebauung ergeben, zu berücksichtigen und die Entwicklung von Nahwärmenetzen auf Basis nachhaltiger Energieträger, die Verpflichtung zur Errichtung von PV-Anlagen sowie einen Ausschluss von sog. „Kies- oder Schottergärten“ in die Planung miteinzubeziehen.

2.) Naturschutz

Nach dem Informationsschreiben „Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff. BNatSchG, Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz vom 20.01.2022 wird die Anwendung des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ auch in Bauleitplanverfahren dringend empfohlen.

Entsprechend empfiehlt die Untere Naturschutzbehörde auch im vorliegenden Bauleitplanverfahren dringend dessen Anwendung.

Bisher wurden die artenschutzrechtlichen Belange in keiner Weise gewürdigt. Daher kann die Untere Naturschutzbehörde die Belange erst nach Vorlage der artenschutzrechtlichen Stellungnahme prüfen.

Gerne stimmt die Untere Naturschutzbehörde sich mit dem beauftragten Fachplanungsbüro über den notwendigen Untersuchungsumfang ab.

3. Abfallwirtschaft

Die Erschließung des Plangebietes - insbesondere auch die innere Erschließung - ist grundsätzlich so vorzusehen, dass die Straßen durch Müllfahrzeuge zum Zwecke der Abfallentsorgung befahren werden können.

Von daher wird zunächst generell auf die Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ und „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 43 und 70) sowie auf die Richtlinien für die Anlage von Straßen (RASt 06) verwiesen. Des Weiteren sind die Vorgaben der DGUV Information 214-033 der BG Verkehr zu beachten. Insbesondere haben Erschließungsstraßen mit Begegnungsverkehr, welche zum Zwecke der Abfallentsorgung durch Müllsammelfahrzeuge befahren werden sollen, eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m vorzuweisen, Erschließungsstraßen ohne Begegnungsverkehr müssen eine Fahrbahnbreite von mindestens 3,55 m aufweisen.

In Stichstraßen sind entsprechend ausreichend dimensionierte Wendeanlagen für dreiachsige Müllsammelfahrzeuge vorzuhalten, da ein Rückwärtsfahren mit Müllsammelfahrzeugen grundsätzlich unzulässig ist, insbesondere wenn vorgenannte Mindestbreiten nicht eingehalten werden können. Außerdem dürfen einem erforderlichen Wendemanöver keine anderen rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.

Ergänzend wird auf die in § 5 Abs. 16 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Ahrweiler (Abfallwirtschaftssatzung- AbfWS) vom 27.10.2017 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2022 enthaltene Regelung verwiesen:

(16) Befahrbar Straße im Sinne dieser Satzung ist eine Straße, die so befestigt ist, dass sie mit 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 t befahrbar ist und zudem in Übereinstimmung mit verkehrsrechtlichen Bestimmungen und mit Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger tatsächlich dauernd ohne unzumutbare Gefährdung von einem Entsorgungsfahrzeug befahren werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn die für das Entsorgungsfahrzeug zur Verfügung stehende lichte Durchfahrtsbreite weniger als 3 m beträgt oder die lichte Höhe von 4 m unterschreitet. Nicht durchgängige Straßen sind im Sinne dieser Satzung nur dann befahrbar, wenn ein für die Entsorgungsfahrzeuge ausreichender Wendepplatz für dreiachsige Müllfahrzeuge vorhanden ist und einem erforderlichen Wendemanöver keine anderen rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Ist eine Straße nicht öffentlich gewidmet, ist diese nur befahrbar, wenn die o. g. Anforderungen erfüllt sind und zudem alle betreffenden Eigentümer die Überfahrtgenehmigung in das Privatgrundstück bzw. Privatstraße schriftlich erteilt haben. Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann verlangen, dass die Überfahrtgenehmigung am Grundstück dinglich gesichert wird.

Aus den vorliegenden Planunterlagen ist zu entnehmen, dass für die innere Erschließung des Plangebietes die Planstraßen A, B, C und D vorgesehen sind.

Die Planstraßen B und C bleiben mit einer vorgesehenen Breite von 5,00 m unter der erforderlichen Breite für Erschließungsstraßen mit Begegnungsverkehr, die von Müllsammelfahrzeugen befahren werden. Diese sollen eine Fahrbahnbreite von mind. 5,50 m aufweisen.

Bei allen vier Planstraßen fehlt eine Wendeanlage. Diesbezüglich ist somit festzustellen, dass diese Erschließungsstraßen mit den dreiachsigen Abfallentsorgungsfahrzeugen nicht befahrbar sind. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen.

Nach dem derzeitigen Planungsstand müssen daher die Abfallsammelgefäße und auch Sperrabfall und Elektroaltgeräte aus dem Plangebiet an der nächsten für das Abfallsammelfahrzeug sicher befahrbaren Straße zur Abfuhr bereitgestellt werden. Für die Bereitstellung ist eine entsprechende Aufstellfläche im öffentlichen Verkehrsraum erforderlich.

Altablagerungsstellen sind in dem unmittelbaren Planbereich nach hiesigen Informationen nicht zu verzeichnen. Parzellengenaue Auskünfte über Altlasten kann jedoch nur die SGD-Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, erteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hoppe